

Statuten des Golf Club Gut Freiberg



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Golf Club Gut Freiberg..“
- (2) Er hat seinen Sitz in Ludersdorf 32, 8200 Gleisdorf, seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesgebiet Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Er bezweckt die Pflege des Golfsports in allen Leistungs- und Altersstufen, sowie gesellschaftliche Zusammenkunft seiner Mitglieder und Gäste.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:

- a) Pflege und Instandhaltung des gepachteten Golfplatzes.
- b) Durchführung von Golfturnieren für Mitglieder und Gäste.
- c) Veranstaltungen verschiedenster Art, wie Sommerfeste und sonstige gesellige Zusammenkünfte.
- d) Durchführung von Golfkursen für jede Altersklasse.
- e) Führung eines Sportbetriebs sowie Erbringung von Dienstleistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an Mitglieder, die für die Verwirklichung des begünstigten Vereinszwecks unentbehrlich sind.
- f) Herausgabe von Mitteilungen und anderen im begünstigten Vereinszweck gedeckten Publikationen
- g) Förderung des Jugendgolfsports sowie Mannschaftsförderung in allen Altersklassen.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

- (1) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Einschreibgebühren (Beitrittsgebühren)
 - b) Tagesmitgliedschaften
 - c) Erträge aus Veranstaltungen
 - d) Zuwendungen von Sponsoren
 - e) Werbeeinnahmen

- f) Spenden, Stiftungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen aller Art
- g) Subventionen
- h) Kostenersätze für Einrichtungen, die der Golf Club zur Verfügung stellt (z.B. Übungsbälle, E-Cart, Trolley, Golfschläger)
- i) Tages-, Stundeneinnahmen von Padel Tennis

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und als solche vom Vorstand aufgenommen werden. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die über den Antrag (Beitrittserklärung) vom Vorstand aufgenommen werden. Sie beteiligen sich nicht an der Vereinstätigkeit. Sie unterstützen aber den Verein finanziell durch Zahlungen von Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen finanziellen Zuwendungen. Außerordentliche Mitglieder haben weder Sitz noch Stimme in der Generalversammlung noch das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, diese haben keine Beiträge zu entrichten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Bewerbung über die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Mit diesem Antrag unterwirft sich das Mitglied ausdrücklich der jeweils geltenden Hausordnung (Benützungsanordnungen) des Vorstandes für die Golfanlage. Mit der Aufnahme in den Club verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten in der jeweils geltenden Fassung und die vom Vorstand erlassenen Anordnungen (z.B.: Bedingungen für Mitgliedschaften) einzuhalten, sowie die vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Die Aufnahme in den Club erfolgt unter der Bedingung, dass das neue Mitglied die Beitrittsgebühr (sofern dies im Rahmen der Art der Mitgliedschaft vorgesehen ist) und den laufenden Mitgliedsbeitrag innerhalb von 30 Tagen bezahlt.



- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Es gibt Mitgliedschaften, die kalenderjahrbezogen (=Jahresmitgliedschaften) sind und es gibt Mitgliedschaften die ab der Aufnahme für eine bestimmte Laufzeit (=Monatsspielrechten) bestehen. Die Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags für Jahresmitgliedschaften erfolgt kalenderjahrbezogen und für Monatsspielrechten kalendermonatsbezogen.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens am 31. Oktober des laufenden Vereinsjahres mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und das Mitglied für das folgende Vereinsjahr beitragspflichtig. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgebend.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer 4(vier)-wöchigen Nachfrist unter Androhung der Streichung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder der Erfüllung seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist. Die Streichung ist mit Zustellung der Streichungserklärung des Vorstandes an das betroffene Mitglied wirksam. Die Verpflichtung des gestrichenen Mitgliedes zur Erfüllung seiner fälligen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, die dem Ruf des Clubs schaden zufügen, oder wenn ein Mitglied die Golfetikette bzw. die Golfregeln beharrlich nicht befolgt, verfügt werden. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung beschlossen werden.
- (6) Ein ausgeschlossenes Mitglied ist dennoch verpflichtet, seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber für das Laufende Jahr nachzukommen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der mit den entsprechenden Beiträgen und Beitragskategorien verbundenen Berechtigungen nach vollständiger Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber die Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen, zu beanspruchen d. h. zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen aber nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Vorschreibungen verpflichtet. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Golfetikette und die Golfregeln zu wahren.
- (3) Mitglieder, die ihre Beiträge nicht termingemäß entrichten, haben bis zur vollständigen Zahlung keinen Anspruch auf Leistungen des Clubs.
- (4) Auf Verlangen ist jedem Vereinsmitglied vom Vorstand eine Ausfertigung der Statuten auszufolgen.

§ 9 Vereinsorgane und Vereinsjahr

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand (Vorstand und Beirat), die Rechnungsprüfer und die Schlichtungseinrichtung.
- (2) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die MITGLIEDERVERSAMMLUNG im Sinne des Vereinsgesetzes von 2002. Generalversammlungen können soweit technisch möglich und rechtlich erlaubt auch in virtueller Form durchgeführt werden, wobei die rechtlichen Vorgaben entsprechend einzuhalten sind.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen statt.



- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes der ordentlichen Generalversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer oder Beschluss eines gerichtliche bestellten Kurators binnen 4 (vier) Wochen statt. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand des Vereines zu richten. Gleichzeitig mit dem Verlangen hat der jeweils Verlangende die gewünschte Tagesordnung detailliert bekanntzugeben. Die Einladung zur ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlung mit der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder E-Mail, an alle sitz- und stimmberechtigten Mitglieder (also alle ordentlichen Mitglieder und alle Ehrenmitglieder) erfolgen.
- (4) Bei der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt ab dem vollendeten 16 Lebensjahr. Jedes Mitglied hat nur eine einzige Stimme. Juristische Personen werden durch einen einzigen Bevollmächtigten vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person ist nicht zulässig.
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen.
- (6) Sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit werden bei der Generalversammlung gefasst, ausgenommen Beschlüsse über die Auflösung des Vereines und Statutenänderung für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 10 Ziffer 3 dieses Statutes eingeladen wurde und wird zur festgesetzten Zeit abgehalten. Auf die Anzahl der nach ordnungsgemäßer Einberufung einer Generalversammlung tatsächlich erschienen teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder kommt es nicht an.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

§ 11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des erstellten Rechnungsabschlusses des Vereines samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten und dem Vize – Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu 4 (vier) weitere Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann für die Leistung von weiteren Vorstandsmitgliedern (Sportwart, Jugend Sportwart) ordentliche Mitglieder in einen sogenannten Beirat wählen, die im Vorstand selbst aber nicht stimmberechtigt sind.

- (2) Die Gesellschaft (Vermietungsgesellschaft) ist zur dauerhaften Sicherung des Vereinszweckes berechtigt bis zu 4 (vier) der oben genannten Vorstandsfunktionen in den Vorstand zu beschicken. Die übrigen Funktionen werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmehrheit auf die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Eine Versammlung des Vorstandes findet so oft statt, sodass die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen zu jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden. Die Sitzungen werden vom Obmann einberufen, in dessen Verhinderung ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied. Verlangen drei Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so muss diese einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vize – Präsident. Ist auch dieser verhindert, so obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes oder bei dauernder Verhinderung desselben, ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Ausschluss oder Rücktritt.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.



§ 13

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand kommen weiters alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bericht an die Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins.
- b) Erstellung des Rechnungsabschlusses des Vereins und Vorlage an die Rechnungsprüfer sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer.
- c) Vorbereitung der Generalversammlung.
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- g) Ernennung von fachkundigen Beiräten.
- h) Sämtliche sonstige Geschäftsführungsangelegenheiten.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem Präsidenten jeweils selbständig und bei Verhinderung wird er durch ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Präsidenten obliegt die Präsentation des Clubs bei allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (3) Die finanziell verbindlichen Schriftstücke des Vereins sind durch den Obmann bzw. bei Verhinderung des Obmanns durch den Schriftführer und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer auszuwählen und zu bestellen. Rechnungsprüfer müssen weder natürliche Personen noch Vereinsmitglieder

sein. Sie müssen aber unabhängig und unbefangen, in keinem Naheverhältnis zu einem Vorstandsmitglied stehen und dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere:
 - a) Die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes;
 - b) Die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstandes an die Generalversammlung.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben darüber hinaus sämtliche für sie geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes zu beachten.

§ 16

Die Schlichtungseinrichtung

- (1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereins auszutragen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung wird auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die jeweils zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein.
- (3) Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.
- (4) Die Schlichtungseinrichtung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig. Sie entscheidet nach besten Wissen und Gewissen.
- (5) Die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung soll binnen 30 Tagen nach Einlangen des Ersuchens eines Streitbeteiligten erfolgen.



§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- (3) Bei freiwilliger Auflösung ist – soweit dies möglich und erlaubt ist – das Vereinsvermögen einer Organisation zu übertragen, welche die Förderung des Golfsports im Jugendbereich verfolgt.
- (4) Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Weiz als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

